



Lohn- und Tarifbewegungen. Aus der Zigarettenindustrie.

Bremen. Die Löhne wurden ab 1. Oktober durchschnittlich um 25 Prozent erhöht. Dresden. Es erhalten: männl. Arbeitnehmer: u. 1.-15. 10. u. 16.-31. 10. Im Alter bis zu 18 Jahren 3270 M. 3665 M. p. W. von 18-21 Jahren 3665 M. 4105 M. p. W. über 21 Jahren 4210 M. 4715 M. p. W.

2. Lohnverdienststufe, die Gehältn im chemischen Laboratorium auf die 3. Die Nebengebühren der Kraftwagenlenker wurden diesmal in den Vertrag aufgenommen. Die Anrechnung der Indextarife erfolgt bei den einzelnen Revisionen nach den für die Bundesangestellten geltenden geschlichen Bestimmungen.

Mitgliedern wurde nach § 15b der Staatsanwalter Mitteilungsamt Dtl. Berlin bei Beschlüssen in Betreff der Strafen, S. 8862.

Soziales.

Verpflichtung über Arbeitsleistung. Das Reichsarbeitsministerium erläßt eine Verfügung, in der es auf die Gefahr einer Verminderung der industriellen Tätigkeit hinweist und darauf aufmerksam macht, daß die Beschränkungen über die Erhaltung der Arbeit bei eintretender Wohnlosigkeit noch in Kraft sind.

Aus dem Tabakgewerbe.

Aufhebung der Einfuhrzölle ohne Erhöhung des Tabakzolls. Die für Rohlabak, Tabakrippen usw. verhängte Einfuhrzölle wird jetzt durch eine Bekanntmachung des Reichsarbeitsministeriums aufgehoben. Von einer Erhöhung des Tabakzolls ist zurzeit Abstand genommen worden.

Aus der Rohlabakbranche.

Bruchsal. Am 1. September 1923 treten folgende Tagelöhne für die Rohlabakarbeiter Bruchsal und Umgebung in Kraft: A. Beilage: unter 18 Jahren 297,- M. weiblich: 162,70 M. bis 18 Jahren 327,- M. 210,00 M. bis 21 Jahren 387,- M. 256,80 M. bis 25 Jahren 441,- M. 308,- M. über 25 Jahren 514,- M. 335,90 M.

Internationale Tabakarbeiterbewegung.

Die Lage in Belgien. In Belgien ist die Zahl der arbeitslosen Tabakarbeiter im Juli von 402 auf 229 zurückgegangen. Ein in Geraardsbergen ausgebrochener Streik wurde beigelegt durch Erhöhung des Lohnes von 40 Frank auf 41,50 Frank bei 10 Formen und von 42,50 Frank auf 44,- Frank bei 5 Formen. Ein belgischer Frank hat einen Wert von ungefähr 155 Mark.

Streik in der holländischen Zigarettenindustrie. In der holländischen Zigarettenindustrie haben die Unternehmer an die Arbeiter das Verlangen gestellt, die wöchentliche Arbeitszeit von 45 auf 48 Stunden zu erhöhen und einer allgemeinen Kürzung der Löhne zuzustimmen. Nach dem Vorschläge der Unternehmer sollten die Akkordlöhne für Zigaretten, Zigarillos usw. mit einem Verkaufspreis um über 15 Cent um 4 Prozent, von 15 bis 15 Cent um 14 Prozent, von 7 bis 10 Cent um 19 Prozent und unter 7 Cent um 24 Prozent gekürzt werden.

Einer von der alten Garde.

Unser Kollege, der Zigarettenarbeiter Franz Witting, feiert am 13. Oktober im Alter seines achtzigsten Geburtstages. In Zerkulung geboren, schloß er sich früh der gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterbewegung an. Er war bereits in der frühesten Organisationsform tätig und als im Jahre 1882 der Verband neu aufgearbeitet wurde, war Witting sofort mit dabei.

Aus den Gauen und Bahnhöfen.

Im Reichstag wurde am 24. September eine Konferenz des Reichs Reichsrates vom Reichstag. Zweck der Konferenz war, festzustellen, daß es nicht möglich ist, die Konkurrenz gut zu machen, wenn man die Tarifbestimmungen nicht nach dem Geist des Reichsrahmens anpaßt. Die Konferenz hat beschlossen, die Tarifbestimmungen an die Bedürfnisse der Gegenwart anzupassen.

Die neuen Lohnklassen in der Invalidenversicherung.

Vom 1. Oktober dieses Jahres ab gilt in der Invalidenversicherung eine neue Lohnklasseneinteilung. Die bisherige Einteilung in 12 Lohnklassen (A-N) wird durch die neue Einteilung in 12 Lohnklassen (A-M) ersetzt. Die neue Einteilung ist so angesetzt, daß die Lohnklassen A bis M jeweils den gleichen Lohnbereich umfassen wie die bisherigen Klassen A bis N.

Bei der letzten Lohnzahlung gilt das Dreihundertfache des tatsächlichen Tagesverdienstes als Jahresarbeitsverdienst.

Bei der letzten Lohnzahlung gilt das Dreihundertfache des tatsächlichen Tagesverdienstes als Jahresarbeitsverdienst. Dies gilt für die Lohnklassen A bis M. Für die Lohnklasse N gilt die alte Regelung.

Bei der letzten Lohnzahlung gilt das Dreihundertfache des tatsächlichen Tagesverdienstes als Jahresarbeitsverdienst.

Bei der letzten Lohnzahlung gilt das Dreihundertfache des tatsächlichen Tagesverdienstes als Jahresarbeitsverdienst. Dies gilt für die Lohnklassen A bis M. Für die Lohnklasse N gilt die alte Regelung.

Bei der letzten Lohnzahlung gilt das Dreihundertfache des tatsächlichen Tagesverdienstes als Jahresarbeitsverdienst.

Bei der letzten Lohnzahlung gilt das Dreihundertfache des tatsächlichen Tagesverdienstes als Jahresarbeitsverdienst. Dies gilt für die Lohnklassen A bis M. Für die Lohnklasse N gilt die alte Regelung.

Bei der letzten Lohnzahlung gilt das Dreihundertfache des tatsächlichen Tagesverdienstes als Jahresarbeitsverdienst.

Bei der letzten Lohnzahlung gilt das Dreihundertfache des tatsächlichen Tagesverdienstes als Jahresarbeitsverdienst. Dies gilt für die Lohnklassen A bis M. Für die Lohnklasse N gilt die alte Regelung.



Der Reichsarbeitsminister hat am 12. Februar 1920 (Reichsgesetzblatt S. 218) die Entlassungen zur Verminderung der Arbeiterzahl nur zuzulassen...

Der Verwalter der Vermögensgegenstände.

Vor einiger Zeit wurde der Verwalter der Vermögensgegenstände der Reichsregierung durch den Reichsarbeitsminister entlassen.

Die neuen Lohnklassen in der Invalidenversicherung.

Vom 1. Oktober dieses Jahres ab gilt in der Invalidenversicherung eine neue Lohnklasseneinteilung.

Bei der letzten Lohnzahlung gilt das Dreihundertfache des tatsächlichen Tagesverdienstes als Jahresarbeitsverdienst.

Bei der letzten Lohnzahlung gilt das Dreihundertfache des tatsächlichen Tagesverdienstes als Jahresarbeitsverdienst.

Bei der letzten Lohnzahlung gilt das Dreihundertfache des tatsächlichen Tagesverdienstes als Jahresarbeitsverdienst.

Bei der letzten Lohnzahlung gilt das Dreihundertfache des tatsächlichen Tagesverdienstes als Jahresarbeitsverdienst.

Bei der letzten Lohnzahlung gilt das Dreihundertfache des tatsächlichen Tagesverdienstes als Jahresarbeitsverdienst.

Bei der letzten Lohnzahlung gilt das Dreihundertfache des tatsächlichen Tagesverdienstes als Jahresarbeitsverdienst.

Bei der letzten Lohnzahlung gilt das Dreihundertfache des tatsächlichen Tagesverdienstes als Jahresarbeitsverdienst.

Bei der letzten Lohnzahlung gilt das Dreihundertfache des tatsächlichen Tagesverdienstes als Jahresarbeitsverdienst.